

Ehrungsordnung Turnverein Mettingen 1930 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ehrungsordnung des Turnverein Mettingen 1930 e.V. regelt gemäß § 15 der Vereinssatzung die Einzelheiten in Bezug auf mögliche Ehrungen des Vereins.

§ 2 Ehrungen

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein bzw. die Sportarten, die im Verein vertreten sind

- a) Ehrenvorstandsmitglieder oder
- b) Ehrenmitglieder ernennen,
- c) die TVM-Ehrennadeln in Silber und in Gold verleihen.

§ 2 Ehrenvorstandsmitglieder

Ehrenvorstandsmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Vorstand im Verein langjährig oder in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat. Ehemalige Vorsitzende werden dabei gegebenenfalls zu Ehrenvorsitzenden ernannt. Die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern kann ausschließlich auf Empfehlung des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist mit Beitragsfreiheit verbunden. Ehrenvorstandsmitglieder gehören dem Gesamtvorstand beratend an.

§ 3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann ausschließlich auf Empfehlung des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist mit Beitragsfreiheit verbunden.

§ 4 TVM-Ehrennadeln

1. Durch die Verleihung der TVM-Ehrennadel in Silber oder in Gold können Vereinsmitglieder geehrt werden, die sich durch langjährige und verdienstvolle Tätigkeit für den Verein und/oder die im Verein vertretenen Sportarten, durch langjährige Mitgliedschaft oder durch außergewöhnliche sportliche Leistungen/Erfolge als Athlet oder Trainer ausgezeichnet haben.
2. Die Verleihung setzt voraus:
 - a) für die silberne Ehrennadel in der Regel eine zehnjährige Tätigkeit oder eine fünfundzwanzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - b) für die goldene Ehrennadel den Besitz der Ehrennadel in Silber und in der Regel eine fünfzehnjährige Tätigkeit oder eine fünfzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
3. Außergewöhnliche sportliche Leistungen/Erfolge von Athleten sind Medaillengewinne bei Deutschen Meisterschaften, die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften (jeweils auch im Nachwuchs), sowie Berufungen in die Nationalmannschaft.
4. Außergewöhnliche sportliche Leistungen von Trainern sind Medaillengewinne von persönlich trainierten Athleten bei Deutschen Meisterschaften und bei Welt- und Europameisterschaften (jeweils auch im Nachwuchs), sowie die Berufung von Athleten in eine Olympiamannschaft.

5. Die Verleihung einer Ehrennadel wegen außergewöhnlicher sportlicher Erfolge als Athlet oder Trainer setzt keine Mindestzeit als Vereinsmitglied voraus.
6. Die Verleihung von Ehrennadeln kann auf Antrag durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.

§ 5 Verleihungen

Die Verleihung der Ehrenvorstandsmitgliedschaft, der Ehrenmitgliedschaft, sowie der Ehrennadeln wird jeweils durch eine Urkunde dokumentiert und erfolgt in besonderem festlichen Rahmen oder im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

§ 6 Aberkennung

Die Ehrungen können aberkannt werden, wenn sich ihre Träger vereinschädigend verhalten haben, in grober Weise gegen die Regeln des „Fair play“ im Sport verstoßen haben oder aus dem Verein ausgeschlossen worden sind. Die Aberkennung ist gegebenenfalls auf begründeten Antrag durch den Gesamtvorstand zu beschließen.

§ 7 Inkrafttreten der Ehrungsordnung

Diese Ehrungsordnung ist in der vorliegenden Form vom Gesamtvorstand am 5.10.2000 bestätigt worden und tritt mit dieser Bestätigung vorläufig in Kraft. Von der Mitgliederversammlung wurde die Ehrungsordnung am 22.03.2001 beschlossen und tritt mit diesem Beschluss endgültig in Kraft.

Mettingen, 22.03.2001



Vorsitzender